

# Wer schützt das Leben?

## Die Rolle der Kirchen im Kampf um das Lebensrecht Ungeborener

von Dr. Björn Schumacher

Politische Ziele lassen sich in einer repräsentativen Demokratie nur mit Hilfe einer einflußreichen Lobby realisieren. Ins Blickfeld rückt die Frage, welche Institutionen für das Lebensrecht ungeborener Kinder eintreten. Die folgende Darstellung beleuchtet ohne Anspruch auf Vollständigkeit zentrale Positionen der beiden großen Kirchen sowie Aktivitäten engagierter Lebensschützer.

### Unterschiedliche Positionen in der Evangelischen Kirche

Wie andere christliche Konfessionen weiß auch die evangelische Kirche sich dem Tötungsverbot des Dekalogs und seinen Interpretationen durch das Evangelium verpflichtet. Nicht alle Theologen und Laien leiten daraus aber ein prinzipielles Abtreibungsverbot her. Dem entspricht in etwa die weltanschauliche Fächerung des deutschen Protestantismus in wertkonservativ-traditionelle und progressiv-emanzipatorische Positionen. „Sagt der biologische Lebensbeginn allein etwas Gültiges über den Beginn des Menschen aus?“, fragt die frühere EKD-Synodale Liselotte Funcke, in den 70er Jahren als Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages die prominenteste Kämpferin für eine reine Fristenregelung (ohne integriertes Beratungskonzept).

Ihre Lesart der protestantischen Ethik zeigt das intellektuelle Antlitz jenes aggressiven Feminismus, der mit dem Kampfruf „Mein Bauch gehört mir“ jahrzehntelang rationale Ethik-Diskurse abwürgen wollte. Zugleich trifft Frau Funkkes Konzept sich im Ergebnis mit hedonistischen Lebensentwürfen, die – vielfach unter dem Etikett des ethischen Utilitarismus – nicht die individualisierende Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, sondern das Einsetzen meßbarer Hirnaktivität, die extrauterine Lebensfähigkeit oder gar den Beginn von „Autonomie“, „Personalität“ bzw. „Überlebensinteresse“ des Embryos zur Grundlage des Lebensrechts machen wollen. Die prakti-

schen Folgen derart spitzfindiger, am gewünschten Ergebnis orientierter Moralphilosophie liegen auf der Hand. Sie betreffen etwa die „ergebnisoffene“ Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Wer keine klaren ethischen Prinzipien kennt, wird meist das „eigenverantwortliche Gewissen“ der Schwangeren als Richtschnur sittlichen Verhaltens empfehlen. Dies mag speziell für Beraterinnen gelten, die von der unabweisbaren Frage nach Möglichkeit und Ursache eines irrenden Gewissens keine Notiz nehmen. Die uneinheitliche Haltung der evangelischen Theologie gegenüber dem Gewissensbegriff tut ein übriges. Resultat: „Autonome Gewissensentscheidungen“ schwangerer Frauen verletzen Lebensrecht wie auch Menschenwürde wehrloser Ungeborener.

### Eine Zerreißprobe für die katholische Kirche

Im Unterschied zur evangelischen hat die katholische Kirche nie einen Zweifel an ihrer moraltheologischen Ablehnung aller Schwangerschaftsabbrüche gelassen. Dennoch geriet die Abtreibungsfrage zu einer schweren innerkirchlichen Zerreißprobe. Bewirkt hat das jene Fristenlösung mit eingebautem Beratungskonzept, die 1995 unter dem Eindruck zweier Grundsatzzustandbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zustande gekommen war. Stein bzw. „Schein des Anstoßes“ wurde die bislang auch in katholischen Beratungsstellen (mit Ausnahme der Diözese Fulda) ausgegebene Beratungsbescheinigung (§ 7 SchKG i. V. m. § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB), mit der die Schwangere einen zwar rechtswidrigen, gleichwohl aber straffreien Abbruch durchführen kann (§ 218 a Abs. 1 StGB).

Als wichtigste katholische Befürworterin des „Scheinkonzepts“ profilierte sich bis zum Sommer 1999 die deutsche Bischofskonferenz. Sie betonte stets den lebensschützenden Effekt der Beratungsbescheinigung. Gerade die Aussicht auf dieses Attest, so die Mehrheit der Bischöfe,

locke unentschlossene oder zunächst abtreibungswillige, aber noch beeinflussbare Frauen in katholische Beratungsstellen und rette dadurch mittelbar das Leben nicht weniger Ungeborener.

Demgegenüber stellte Papst Johannes Paul II. in eindringlichen Briefen heraus, dass die Scheinvergabe bei theologischer Kausalitätsbetrachtung maßgeblich zu einer anschließenden Abtreibung durch die beratene Frau beitrage. Er mahnte seine bischöflichen Amtsbrüder, alles zu unterlassen, was das klare Zeugnis der Kirche für den Lebensschutz „verdunkeln“ könne. Seine Worte beruhten wohl auch auf der Sorge, eine fortgesetzte Scheinvergabe könne den Werteverfall beschleunigen und in letzter Konsequenz – wenngleich statistisch nie konkret meßbar – die Abtreibungsrate sogar noch emporschnellen lassen.

Der Ausgang des zähen Ringens ist bekannt. Selbstverständlich unterstützen die katholischen Beratungsstellen auch weiterhin schwangere Frauen in Not, geben mit (vorläufiger) Ausnahme des Bistums Limburg aber keine Bescheinigungen mehr aus (allgemeine Schwangerenberatung gemäß § 2 SchKG). Die „Scheinberatung“ will möglichst flächendeckend der von katholischen Laien gegründete Verein „Donum Vitae“ übernehmen – allerdings ohne die nach kirchlichem Recht unzulässige Bezeichnung „katholisch“ (dass damit nicht alle kirchen-, insbesondere auch konkordatsrechtlichen Probleme ausgeräumt sind, die Bundesländer mit ihren Fördermitteln für Donum Vitae möglicherweise eine vom Heiligen Stuhl gelöste Laienkirche anerkennen, sei nicht weiter vertieft).

Welches dieser beiden Modelle auf Dauer effektiver sein wird, bleibt abzuwarten. Immerhin signalisieren die Erfahrungen mit „scheinfreier Konfliktberatung“ im Bistum Fulda und bei dem nicht konfessionell gebundenen Verein „Die Birke“ (Heidelberg), daß abtreibungswillige Frauen auch ohne Aussicht auf die

„Tötungslizenz“ (Erzbischof Dyba) qualifizierte Beratungsstellen aufsuchen und einen ernsthaften Dialog über ihre Situation annehmen, an dessen Ende durchaus die Fortsetzung der Schwangerschaft stehen kann. Auch im Interesse der von schlimmen postabortiven Depressionen bedrohten Frauen könnte eine solche Entwicklung nur begrüßt werden.

Das Verhalten der deutschen Bischöfe verweist auf ein grundsätzliches ethisches Dilemma: Wie intensiv darf eine Institution von unbestreitbarer moralischer Autorität mit einem Gemeinwesen kooperieren, das beispielsweise „ergebnisoffene“ Konfliktberatung vorschreibt, großzügige Krankenkassen- und sonstige Sozialleistungen für die allermeisten Schwangerschaftsabbrüche gewährt, rechtswidrige Abtreibungen sogar in staatlichen Kliniken zuläßt sowie 1999 die Tötungspille Mifegyne freigegeben hat? Dieses anstößige Abtreibungssystem charakterisiert den Staat zwar nicht als „große Räuberbande“ (Augustinus) - davor schützt ihn der hohe Rang seiner freiheitlich-demokratischen Verfassung - , in einem rechtsstaatlich sensiblen Teilbereich aber als orientierungslos Gestrauchelten. Das Dilemma berührt zahlreiche Aspekte des Verhältnisses Kirche/Staat und damit zwangsläufig Kernbereiche kirchlichen Selbstverständnisses.

Die ungleich tieferen Konflikte beim Zusammenwirken mit einem totalitären Unrechtsstaat („große Räuberbande“) erläutert Gustav Radbruch, sozialdemokratischer Reichsjustizminister in der Weimarer Republik und einer der einflussreichsten Rechtsdenker des 20. Jahrhunderts, am Leitfaden des Spannungsverhältnisses von Gesinnungs- und Verantwortungsethik: „Glaube niemand, daß es ihm gelingen werde, durch Teilnahme am Bösen Schlimmeres zu verhüten. Auch wo das nicht aus feiger Nachgiebigkeit geschieht, führt eine solche Haltung zu Verstrickungen mit dem Bösen, das man in seinem Wesen nicht mehr klar erkennt. Glaube niemand, die Stimme des Gewissens um höherer Ziele und Werte willen überhören zu dürfen. Die Verantwortungsethik führt zu jener Dialektik der Gedanken, die sich untereinander verklagen oder entschuldigen.“

### Berufskiller und Soldatenurteil - Zweierlei Maß vor Gericht

Eine kleine, aber wachsende Zahl von Abtreibungsgegnern bekämpft das staatlich geduldete bzw. geförderte System des

Schwangerschaftsabbruchs durch spektakuläre politische Aktionen: etwa mit Demonstrationen und Flugblättern gegen Abtreibungskliniken und die dort tätigen Mediziner. In ihrer berechtigten Empörung – zuweilen gekleidet in unbedachte, drastische Worte – geraten sie leicht in das Visier der Justiz. Markantes Beispiel ist ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06.09.1999 (Az.: 1 BvR 1204/99). Die Richter bestätigten die Geldstrafe für einen Abtreibungsgegner, der einen Frauenarzt des Nürnberger Klinikums Nord als „Berufskiller“ titulierte hatte. Ihr Beschluß setzt gleich in doppelter Hinsicht ärgerliche Signale, die weit in den rechtspolitischen Raum hineinstrahlen.

Das erste erwächst aus dem Vergleich mit früheren Entscheidungen zum Abtreibungsstrafrecht (BVerfGE 39, 1 ff. vom 25.02.1975 und BVerfGE 88, 203 ff. vom 28.05.1993). Hatte das Bundesverfassungsgericht indikationslose sowie sozial indizierte Aborte damals als „rechtswidrig“ klassifiziert, so spricht es jetzt nur von „vermeintlichem Unrecht“. Für diese Relativierung eines klaren Unwerturteils gibt es keinen Grund. Zwar bleiben seit der Gesetzesreform vom 21. August 1995 „beratene Schwangerschaftsabbrüche“ innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis straffrei, bei problemadäquater Auslegung des neuen § 218a Abs. 1 StGB trotzdem aber rechtswidrig. Bedrückende Erkenntnis: Die straf- und verfassungsrechtliche, aber auch die letztlich dahinter stehende moralische bzw. naturrechtliche Dimension der Tötung ungeborner Menschen hat in Karlsruhe offenbar an Stellenwert verloren.

Das zweite Signal betrifft den Vergleich mit dem „Soldatenurteil“ (BVerfGE 93, 266 ff. vom 10. Oktober 1995), der letzten Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dialektischen Verhältnis zwischen dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz, und den Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre, §§ 188 ff StGB (Beleidigung etc.). Während das Gericht in der plumpen Verunglimpfung „Soldaten sind Mörder“ einen „Sachbezug“, also einen ernsthaften Beitrag zur ethischen Debatte über Krieg und Frieden sieht („keine Schmähkritik“), ignoriert es den „Sachbezug“ bei der eher harmloseren Attacke des Nürnberger Lebensschützers. Ins Blickfeld geraten schwierige Probleme der juristischen, insbesondere strafrechtlichen Interpretationslehre. Die darüber hinausgehende rechtssoziologische Frage, ob derbe Mei-

nungsäußerungen „linker“ Pazifisten der deutschen Justiz schutzwürdiger erscheinen als vergleichbare Deklamationen „rechter“ Abtreibungsgegner, bietet sich für eine empirische Studie geradezu an.

### Lebensschützer gegen das staatlich geduldete System

Mehr Resonanz als einzelne Abtreibungsgegner finden die Aktivitäten organisierter Lebensschützer. Sie bevorzugen meist die Rechtsform des eingetragenen Vereins, bilden zum Beispiel Zusammenschlüsse innerhalb etablierter politischer Parteien (Christdemokraten für das Leben -CDL-, Liberaler Gesprächskreis Lebensrecht), organisieren sich weitgehend berufsständisch (Juristenvereinigung Lebensrecht - JVL, Ärzte für das Leben) oder öffnen sich für alle Bürger und Bürgerinnen, denen die Bekämpfung von Abtreibungsmentalität und „Kultur des Todes“ am Herzen liegt (Aktion Lebensrecht für Alle - ALfA, Kooperative Arbeit Leben Ehrfürchtig Bewahren - KALEB, Stiftung Ja zum Leben).

Die Aktivitäten aller dieser Gruppen, regelmäßig von hohem zeitlichem Aufwand begleitet, sind ein kostbarer Bestandteil der politischen Kultur unseres Landes. So liefern JVL und „Ärzte für das Leben“ auf Fachtagungen sowie in ihren Zeitschriften und Schriftreihen herausragende wissenschaftliche Beiträge zu fast allen Facetten der Abtreibungsfrage. So decken ALfA, in deren Vierteljahrszeitschrift „Lebensforum“ auch Schauspielerinnen wie Uschi Glas und Barbara Wussow ihre Stimme erheben, und KALEB ein besonders breites theoretisches wie praktisches Spektrum ab. Sie beraten („scheinfrei“) und unterstützen schwangere Frauen in Not, engagieren sich gegen die Tötungspille Mifegyne, klären umfassend über das postabortive Syndrom auf und erreichen mit ihren Informationsständen in Stadtzentren sowie bei Kirchentagen mittlerweile einen beachtlichen Teil der Öffentlichkeit. Ein womöglich noch lebhafteres Echo hat die „Stiftung Ja zum Leben“ mit ihrer aktuellen Kampagne „Tim lebt“ gegen Spätabtreibungen ausgelöst (gemäß § 218 a Abs. 2 StGB - weit gefaßte medizinische Indikation - darf das Kind beispielsweise bei mutmaßlicher Behinderung bis zu seiner Geburt abgetrieben werden). In das Lob für die deutschen Lebensschützer mischt sich freilich Kritik.

So gab es in einigen Organisationen leidenschaftliche Debatten zwischen Befürwortern und Gegnern des Beratungs-

scheins, die den nach wie vor beträchtlichen Fundus prägender Gemeinsamkeiten in den Hintergrund rückten. Parallelen zur Kontroverse innerhalb der katholischen Kirche waren unübersehbar, in ihrem argumentativen Kern aber auch unvermeidbar. Hoffen wir miteinander, daß die aufgerissenen Gräben sich bald zuschütten lassen und die Akzeptanz der gesamten Bewegung nicht auf Dauer beeinträchtigen.

### Streitende Minderheiten dienen niemandem

Lebensschützer, die in der öffentlichen Wahrnehmung auf das Format exklusiver, miteinander streitender Minderheiten schrumpfen, werden zu einer spürbaren Senkung der Abtreibungsrate kaum etwas beitragen können. So wichtig die strafrechtlichen Sanktionsdrohungen auch sind, allemal bedeutsamer wäre jener Bewußtseins- und Wertewandel, den auch ein noch so repressives Strafrecht nur unvollkommen herbeiführen kann. Erst wenn der „Babycaust“ - welch schonungslos aufrüttelndes Wort! - entschiedene gesellschaftliche Ächtung erfährt, wird

das häßliche Phänomen vorgeburtlicher Kindstötung seltener werden. Immerhin dürfte die Sensibilität für das ungeborene Leben in den letzten Jahren gestiegen sein. Vulgärfeministische Thesen vom Schläge der „Mein-Bauch-gehört-mir-Doktrin“ verlieren zusehends an bewußtseinsbildender Kraft.

Dieser wenigstens partiell ermutigende Befund ließe sich weiter bessern, wenn unter Mithilfe beider großer Kirchen ein innovatives Gesamtprogramm zum Lebensschutz entstehen könnte, das breiten Konsens ermöglichen und speziell auch junge Menschen ansprechen sollte. Die deutsche Lebensrechtsbewegung braucht Elan, Kreativität und den unerschütterlichen Willen, einer wachsenden Zahl von Anhängern über gewisse dogmatische Differenzen hinweg zur geistig-moralischen Heimat zu werden.

Sie braucht, mit anderen Worten, eine Dosis „Kirchentagsstimmung“. Dass der engagierte Kampf gegen Abtreibung keinesfalls immer nur begrenzte Wirkung entfaltet, beweist eindrucksvoll ein Massenphänomen wie das US-amerikanische Pro-Life-Movement.



Der Autor, Dr. Björn Schumacher, ist Abteilungsleiter bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft in Saarbrücken. Schumacher promovierte über die „Rezeption und Kritik der Radbruchschen Formel“. Die Theorie des sozialdemokratischen Reichsjustizministers über das Verhältnis von Recht und Moral prägte die deutsche Nachkriegsrechtsprechung zu nationalsozialistischen Verbrechen, die auf Unrechtsgesetzen basierten.

Anzeige